

Amtsblatt

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Coesfeld

Ausgabe: in der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Bezug: einzeln kostenlos im Bürgerbüro, Markt 8, sowie in der
Verwaltungsnebenstelle Lette, Bahnhofsallee 10

Abonnementpreis: jährlich bei Postversand 12,00 € - Einzelstück 1,00 €,
kostenlos im Internet: <http://www.coesfeld.de/amsblatt.html>

Bestellungen: Stadt Coesfeld, Fachbereich Zentraler Steuerungsdienst,
Markt 8, 48653 Coesfeld, Tel.: (0 25 41) 9 39-11 03 oder -11 04,
Fax: (0 25 41) 9 39-75 05, E-Mail: amsblatt@coesfeld.de

Jahrgang 2019	Ausgegeben am 28. Oktober 2019	Nummer 20
----------------------	---------------------------------------	------------------

Inhalt dieser Ausgabe:

74/2019	Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes	204
75/2019	Bebauungsplan Nr. 138 "Wohngebiet Meddingheide II" – Bekanntmachung Satzungsbeschluss	204
76/2019	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	207

74/2019 Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Am 15. September 2019 ist Herr Hermann-Josef Peters verstorben. Bis zu seinem Tode war Herr Peters Mitglied des Rates der Stadt Coesfeld.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW.S.384) zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (**GV. NRW. S. 202**), in Kraft getreten am 24. April 2019 und am 01. September 2019 stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der Wählergemeinschaft Pro Coesfeld e.V.

Herr Dr. Thomas Pago, Gaupel 30, 48653 Coesfeld,

das Ratsmandat angenommen hat und die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Coesfeld mit Wirkung vom 18. Oktober erworben hat.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz

- jeder Wahlberechtigte der Stadt Coesfeld,
- die für die Stadt Coesfeld zuständige Leitung zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit meiner Feststellung für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Coesfeld als Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Coesfeld, 28.10.2019

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Heinz Öhmann

75/2019 Bebauungsplan Nr. 138 "Wohngebiet Meddingheide II" – Bekanntmachung Satzungsbeschluss

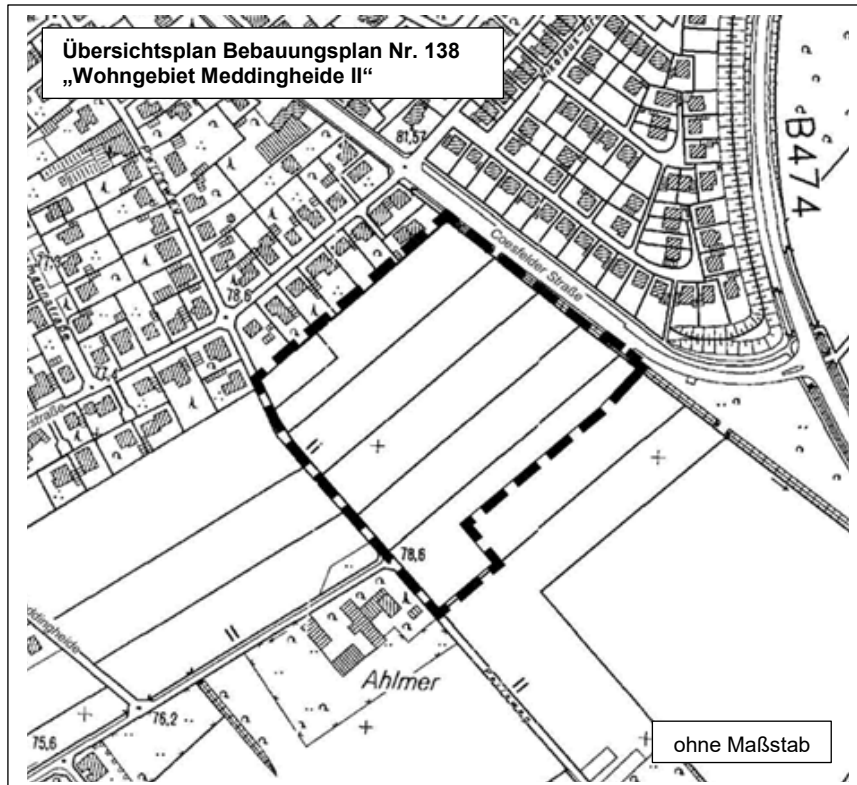
Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Bebauungsplan Nr. 138 „Wohngebiet Meddingheide II“ wird unter Abwägung der vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken als Satzung beschlossen.
Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), in den zurzeit geltenden Fassungen.
- Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Wohngebiet Meddingheide II“ einschließlich des Umweltberichtes wird beschlossen.

Geltungsbereich

Das ca. 3,6 ha große Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand des Coesfelder Stadtteils Lette westlich der Bundesstraße 474.



Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- im Nordwesten durch rückwärtige Grenzen der Grundstücke an der Kreuzstraße (Flurstücke 560, 149-151, 323, 357, 353, 291, Flur 17, Gemarkung Lette)
- im Nordosten durch die Verkehrsfläche der Coesfelder Straße (Flurstücke 416, 418, 420, Flur 17, Gemarkung Lette und Flurstücke 103, 113, 114, Flur 15, Gemarkung Lette)
- im Südosten von einer Linie, die in 8,50 m Entfernung parallel zum Wirtschaftsweg verläuft und sich im Südwesten auf 44,50 m aufweitet (Flurstück 102, Flur 15, Gemarkung Lette) und
- im Südwesten durch die nordöstliche Grenze des Peilsweges (Flurstück 30, Flur 17, Gemarkung Lette).

Das Plangebiet erfasst damit in der Flur 17, Gemarkung Lette die Flurstücke 417, 419, 421 und 561 und in der Flur 15, Gemarkung Lette teilweise die Flurstücke 102, 103 und 114.

Planungsanlass / Zielsetzung

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 08.11.2018 (siehe Vorlage 227/2018) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 138 „Wohngebiet Meddingheide II“ aufzustellen.

Durch das Baugebiet soll die nach wie vor hohe Nachfrage nach Bauflächen für den Eigenheimbau insbesondere für Familien mit Kindern befriedigt und die Eigentumsbildung unterstützt werden. Dabei wird die Nachfrage nach attraktiven Baugrundstücken insbesondere aus der jüngeren Generation der angestammten Bevölkerung gesehen. Gesucht werden dabei hochwertige Einfamilienhausgrundstücke, die in günstiger Entfernung zum Ortskern und zu den sozialen Gemeinbedarfseinrichtungen liegen. Die Ausweisung neuer Bauflächen dient dem Ziel, der Abwanderung junger Menschen entgegenzuwirken, um damit mittel- bis langfristig die Auslastung der bereits vorhandenen Infrastruktur sicherzustellen. Mit dem geplanten Baugebiet soll für den südlichen Ortsrand von Lette eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichergestellt und der Ort sinnvoll arrondiert werden. Aufgrund der bisher unbebauten Flächen zwischen dem Wohngebiet Meddingheide I im Südwesten und dem Wohngebiet ‚Großer Esch‘ im Nordosten bietet sich die bauliche Schließung dieses Bereiches an. Insbesondere die Nähe zum DB-Bahnhaltepunkt Lette verleiht dem Standort eine hohe Attraktivität.

Aus Klimaschutzbelangen ist eine weitestgehende Begründung des Plangebietes anzustreben. Darüber hinaus wurde für das Plangebiet ein Wärmeversorgungskonzept entwickelt. Dafür wurden Varianten entwickelt, die sowohl von zentralen als auch von dezentralen Konzepten ausgehen. Die Möglichkeit ergänzender Systeme wird im Bebauungsplan durch entsprechende Gebäudeausrichtungen hinreichend berücksichtigt.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 138 „Wohngebiet Meddingheide II“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 138 „Wohngebiet Meddingheide II“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 138 „Wohngebiet Meddingheide II“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sowie die weiteren zugehörigen Unterlagen können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Coesfeld, Markt 8 in Coesfeld, Fachbereich 60, Planung, Bauordnung und Verkehr von jedermann eingesehen werden. Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.coesfeld.de/planung einsehbar.

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und den damit verbundenen Rechtsfolgen:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Coesfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bauleitplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eintretende Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Der vorstehende Beschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Coesfeld vom 26.09.2019 zum Bebauungsplan Nr. 138 „Wohngebiet Meddingheide II“ überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO).

Coesfeld, 25.10.2019

Thomas Backes
1. Beigeordneter

Coesfeld, 25.10.2019

i.A.
Larissa Bomkamp

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss der Stadt Coesfeld vom 26.09.2019 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO öffentlich bekannt gegeben.

Coesfeld, 25.10.2019

Thomas Backes
1. Beigeordneter

76/2019 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld

**Jahresabschluss 2018
des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld**

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 11.07.2019 den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) zum 31.12.2018 in der vorgelegten Fassung festgestellt, den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 zur Kenntnis genommen und beschlossen:

„Vom Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von 1.700.247,70 € werden 800.247,70 € der Gewinnrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO NRW („Erneuerungsrücklage“) zugeführt. Der Bilanzgewinn in Höhe von 900.000 € wird als Verzinsung des im Abwasserwerk eingebrachten städtischen Kapitals an den städtischen Haushalt abgeführt.“

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktivseite**Passivseite**

	Stand 31.12.2018 €	Stand 31.12.2017 T €		Stand 31.12.2018 €	Stand 31.12.2017 T €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	10.225.837,62	10.226
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	423,00	1	II. Kapitalrücklage	12.183.114,76	12.183
II. Sachanlagen			III. Gewinnrücklagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	8.063.412,00	8.620	Gewinnrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO	9.732.995,29	8.933
2. technische Anlagen und Maschinen	38.176.067,00	39.968	IV. Bilanzgewinn	<u>900.000,00</u>	900
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	185.309,00	241	B. Sonderposten Investitionszuschüsse		4.398.067,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.037.192,00</u>	479	C. Empfangene Baukostenzuschüsse		7.503.304,00
B. Umlaufvermögen			D. Rückstellungen		
I. Vorräte			1. sonstige Rückstellungen	230.929,74	343
1. Fertige Erzeugnisse und Waren	447.036,53	362	E. Verbindlichkeiten		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.482.068,43	8.967
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	736.466,62	91	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	465.659,32	344
2. Forderungen gegen die Stadt Coesfeld	6.320.069,25	6.342	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Coesfeld	437.984,65	549
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>3.757,50</u>	8	4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.379.454,44</u>	1.106
C. Rechnungsabgrenzungsposten			F. Rechnungsabgrenzungsposten		31.864,25
	1.546,60	0			
	<u>54.971.279,50</u>	<u>56.112</u>		<u>54.971.279,50</u>	<u>56.112</u>

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018

	€	2018 €	2017 T€
1. Umsatzerlöse	8.131.574,38		8.228
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen Erzeugnissen	87.608,82		357
3. andere aktivierte Eigenleistungen	27.174,50		71
4. sonstige betriebliche Erträge	<u>502.878,35</u>	8.749.236,05	473
5. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	620.319,54		672
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.441.314,78</u>	2.061.634,32	1.921
6. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	1.013.957,14		1.056
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 73.458,48 (Vorjahr T€ 85)	<u>276.975,16</u>	1.290.932,30	296
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.774.036,98	2.785
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		617.790,77	667
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		4.493,75	8
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>308.390,73</u>	<u>387</u>
11. Ergebnis nach Steuern		1.700.944,70	1.353
12. Sonstige Steuern		<u>697,00</u>	<u>1</u>
13. Jahresüberschuss		1.700.247,70	1.352
14. Einstellungen in Gewinnrücklagen nach § 10 Abs. 3 EigVO		<u>800.247,70</u>	<u>452</u>
15. Bilanzgewinn		<u><u>900.000,00</u></u>	<u><u>900</u></u>

I. Allgemeine Angaben

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld, Coesfeld, wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung i. S. d. § 107 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geführt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 wurde unter Anwendung von § 114 Abs. 1 GO NRW analog den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgestellt (§ 21 EigVO NRW).

Der Betrieb folgt hinsichtlich der Bilanzierung den Vorschriften des HGB und den korrespondierenden kommunalrechtlichen Vorschriften.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt entsprechend § 266 Abs. 2 und 3 HGB für große Kapitalgesellschaften.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt analog § 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren).

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibung ausgewiesen. Die durchschnittliche Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre.

Das Sachanlagevermögen ist in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.96 zu indexierten Anschaffungs- und Herstellungskosten und das der Folgejahre mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich aufgelaufener Abschreibungen bilanziert. Geleistete Anzahlungen werden zum Nennwert bilanziert. Das Sachanlagevermögen wird linear abgeschrieben. Fremdkapitalzinsen werden nicht aktiviert.

Die durchschnittlichen Nutzungsdauern für Sachanlagen betragen:

	in Jahren
Kanäle	50
Kläranlagen, Druckrohrleitungen, Regenbauwerke u. Pumpwerke	40
Elektrotechnik	12, 25
Schaltanlagen MSR	14
Maschinenteknik	10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 30
Sammelposten der Jahre 2008 und 2009	5

Gegenstände im Werte bis 250 € (bis 2017: 150 €) werden im Zugangsjahr in voller Höhe als Aufwand gebucht. Gegenstände im Werte von 250 € bis 800 € (bis 2017: 150 € bis 410 €; geringwertige Wirtschaftsgüter) werden ab 2010 im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert bilanziert. Sofern es im Einzelfall geboten erscheint, werden zweifelhafte Forderungen abzüglich angemessener Wertberichtigungen angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten werden zum Nennwert bilanziert.

Das Eigenkapital wird mit Nominalwerten bilanziert.

Vereinnahmte Investitionszuschüsse werden in den Posten „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ eingestellt und entsprechend der Nutzungsdauer der betreffenden Sachanlagen aufgelöst.

Vereinnahmte Kanalanschlussbeiträge und Grundstücksanschlusskosten werden in den Posten „Empfangene Baukostenzuschüsse“ eingestellt. Die empfangenen Baukostenzuschüsse für Kanalanschlussbeiträge bis 2003 werden mit 3 % p. a. und für Grundstücksanschlusskosten mit 2 % p. a. aufgelöst. Ab 2004 werden auch die empfangenen Anschlussbeiträge entsprechend der vorgenommenen Abschreibung mit 2 % p. a. aufgelöst. Ab 2014 vereinnahmte Grundstücksanschlusskosten werden als Erträge aus Nebengeschäften verbucht.

Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten und Risiken in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet. Seit 2012 werden für Gebührenüberschüsse Verbindlichkeiten anstelle von Rückstellungen gebildet. Eine Abzinsung entfällt damit.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Schwerpunkte der Investitionstätigkeit 2018 waren die Erneuerung des Prozessleitsystems auf dem Zentralklärlwerk (320 T€) und die Erneuerung des Mischwasser-Sammlers Letter Straße/Hinterstraße (308 T€). Letztere wird im Jahr 2019 weitergeführt.

Die Entwicklung und weitere Einzelheiten zu den Positionen des Anlagevermögens sind im Anlagenpiegel dargestellt, der diesem Anhang als Anlage beigefügt ist.

Umlaufvermögen

Von den aus dem Vorjahr unter „Vorräte“ vorhandenen 4 Pumpenschächten für Anschlüsse ans Druckrohrnetz (4,4 T€) wurden zwei verkauft für 2,2 T€.

Neu in die Vorräte eingestellt wurden:

49 T€ für neu hergestellte Anschlüsse in Neubaugebieten,

26 T€ für den Lärmschutzwall im Neubaugebiet Meddingheide I und

13 T€ für die Straßenabläufe im „Bahnareal Rekener Straße“.

Die „Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände“ sind alle innerhalb eines Jahres fällig. Sie umfassen im Wesentlichen den Guthabenbestand an liquiden Mitteln (6.308 T€), der im allgemeinen Kassenbestand der Stadt geführt wird.

Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stammkapital €	Kapitalrücklage €	Gewinnrücklagen €	Bilanzgewinn €
Stand 1.1.2018	10.225.837,62	12.183.114,76	8.932.747,59	900.000,00
Zugang 2018	0,00	0,00	800.247,70	900.000,00
Abgang 2018	0,00	0,00	0,00	900.000,00
Stand 31.12.2018	10.225.837,62	12.183.114,76	9.732.995,29	900.000,00

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen:

	01.01.2018 €	Inanspruch- nahme €	Auflösung €	Zuführung €	31.12.2018 €
Abwasserabgabe	85.650,00	84.746,60	903,40	113.000,00	113.000,00
Klärschlammverwertung	115.000,00	77.042,80	37.957,20	25.951,66	25.951,66
Jahresabschluss incl. Gemeindeprüfungsamt	16.700,00	16.367,36	332,64	15.000,00	15.000,00
Urlaub und Überstunden	41.000,00	41.000,00	0,00	29.500,00	29.500,00
ausstehende Rechnungen	84.946,00	38.141,00	0,00	673,08	47.478,08
	343.296,00	257.297,76	39.193,24	184.124,74	230.929,74

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt auf:

	Gesamt 2018	bis 1 Jahr	größer 1 Jahr	davon größer 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten	7.482.068,43 €	1.042.913,58 €	6.439.154,85 €	3.095.829,41 €
<i>Vorjahr</i>	8.966.475,82 €	1.097.899,74 €	7.868.576,08 €	4.082.922,52 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	465.659,32 €	465.659,32 €	- €	- €
<i>Vorjahr</i>	344.108,73 €	344.108,73 €	- €	- €
Verbindlichkeiten gegen- über der Stadt Coesfeld	437.984,65 €	437.984,65 €	- €	- €
<i>Vorjahr</i>	549.136,17 €	549.136,17 €	- €	- €
sonstige Verbindlichkeiten	1.379.454,44 €	183.395,11 €	1.196.059,33 €	- €
<i>Vorjahr</i>	1.105.804,52 €	183.851,32 €	921.953,20 €	- €
	9.765.166,84 € - €	2.129.952,66 € - €	7.635.214,18 € - €	3.095.829,41 €
<i>Vorjahr</i>	10.965.525,24 €	2.174.995,96 €	8.790.529,28 €	4.082.922,52 €

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Coesfeld betreffen weitgehend Personalkosten-erstattungen.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse teilen sich wie folgt auf:

	Plan 2018	Ist 2018	Ist 2017
	T€	T€	T€
<u>Gebühren</u>			
- Schmutzwasser	5.349	5.360	5.365
zgl. Auflösung von Gebührenüberschüssen	57	57	62
abzgl. Verbindlichkeiten aus Gebührenüberschuss	0	-362	-196
	<u>5.406</u>	<u>5.055</u>	<u>5.231</u>
- Niederschlagswasser	1.650	1.582	1.601
zgl. Auflösung von Gebührenüberschüssen	7	7	0
abzgl. Verbindlichkeiten aus Gebührenüberschuss	0	-87	-150
	<u>1.657</u>	<u>1.502</u>	<u>1.451</u>
- Abwasserabfuhr Außenbereich	23	16	18
zgl. Auflösung von Gebührenüberschüssen	3	3	3
abzgl. Verbindlichkeiten aus Gebührenüberschuss	0	-5	-5
	<u>26</u>	<u>14</u>	<u>16</u>
- Kleineinleiterabgabe	1	1	-1
- Erstattung der Gemeinde Rosendahl			
Schmutzwasser	13	14	13
Niederschlagswasser	8	8	8
	<u>21</u>	<u>22</u>	<u>21</u>
- Niederschlagswasser öff. Verkehrsflächen	800	803	815
- Rechnungsberichtigung Vorjahre			
Schmutzwasser	-3	-3	-3
Niederschlagswasser	7	3	7
	<u>4</u>	<u>0</u>	<u>4</u>
	7.915	7.397	7.537
<u>Auflösung empfangener</u>			
- Kanalanschlussbeiträge	334	331	341
- Grundstücksanschlusskosten	54	54	54
- Baukostenzuschüsse	7	7	7
	<u>395</u>	<u>392</u>	<u>402</u>
<u>Nebengeschäfte</u>			
- Dritte	30	79	50
- Stadt Coesfeld	90	88	57
- Stadt Gescher	100	94	104
- Stromverkauf			
KWK-Bonus	0	0	8
Stromeinspeisevergütung	60	77	62
- sonstige Umsatzerlöse	5	5	8
	<u>285</u>	<u>343</u>	<u>289</u>
	8.595	8.132	8.228

Die Mengen- und Flächenentwicklung zu den Umsatzerlösen:

	Plan 2018	Ist 2018	Ist 2017	Ist 2016	Ist 2015	Ist 2014
Schmutzwasser	2.517.000 m ³	2.550.926 m ³	2.552.097 m ³	2.587.384 m ³	2.573.219 m ³	2.558.357 m ³
Vorjahre		-7.411 m ³	1.615 m ³	-743 m ³	-820 m ³	-5.930 m ³
	2.517.000 m ³	2.543.515 m ³	2.553.712 m ³	2.586.641 m ³	2.572.399 m ³	2.552.427 m ³
Niederschlagswasser	3.235.200 m ²	3.280.783 m ²	3.232.538 m ²	3.261.596 m ²	3.201.639 m ²	3.193.114 m ²
Vorjahre		435 m ²	-2.307 m ²	3.111 m ²	7.132 m ²	3.603 m ²
öff. Verkehrsflächen	1.567.700 m ²	1.574.151 m ²	1.567.711 m ²	1.562.197 m ²	1.546.731 m ²	1.528.021 m ²
Vorjahre						6.582 m ²
	4.802.900 m ²	4.855.369 m ²	4.797.942 m ²	4.826.904 m ²	4.755.502 m ²	4.731.320 m ²
Kleinkläranlagen	557 m ³	455,5 m ³	434,3 m ³	528 m ³	648 m ³	495 m ³
abflusslose Gruben	86 m ³	49,5 m ³	89 m ³	61,5 m ³	53 m ³	142 m ³

Bei den Nebengeschäften mit Dritten wurde der Planansatz deutlich übertroffen, da sowohl mehr Grundstücksneuanlüsse hergestellt, als auch mehr Grundstücksaltanschlüsse saniert wurden.

Die Nebengeschäfte mit der Stadt beinhalten im Wesentlichen die Kostenerstattungen für laufende Gewässerunterhaltung/Hochwasserschutz (43 T€, Vorjahr 36 T€) und für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (34 T€, Vorjahr 8 T€).

Erhöhung des Bestandes an fertigen Erzeugnissen

Die Erhöhung des Bestandes an fertigen Erzeugnissen umfasst neben Grundstücksanschlüssen in Neubaugebieten (49 T€) den Lärmschutzwall in Meddingheide I (26 T€) und die Straßenabläufe im „Bahnareal Rekener Straße“ (13 T€).

Sonstige betriebliche Erträge

Der Posten enthält im Wesentlichen 449 T€ Auflösung der Investitionszuschüsse (Vorjahr 461 T€).

Materialaufwand

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren umfassen:

89 T€	(107 T€)	Strom-, Gas- und Wasserbezug,
21 T€	(28 T€)	Brenn- und Treibstoffe,
370 T€	(369 T€)	Hilfs- und Betriebsstoffe,
<u>141 T€</u>	<u>(168 T€)</u>	Material für Wartung und Reparatur.
621 T€	(672 T€)	

Die Position Aufwendungen für bezogene Leistungen enthält:

77 T€	(37 T€)	Nebengeschäfte,
49 T€	(357 T€)	Herstellung von Anschlüssen in Neubaugebieten,
686 T€	(605 T€)	Klärschlambeseitigung,
199 T€	(311 T€)	Kläranlage-Unterhaltung,
46 T€	(59 T€)	Regenbecken-Unterhaltung,
358 T€	(506 T€)	Kanalnetz-Unterhaltung und –Sanierung,
10 T€	(10 T€)	Fäkalschlammabfuhr,
<u>16 T€</u>	<u>(36 T€)</u>	Sonstiges.
1.441 T€	(1.921 T€)	

Personalaufwand

Die Position enthält Vergütungen für tariflich Beschäftigte und Besoldung in Höhe von 1.014 T€ (1.056 T€) sowie soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung mit 277 T€ (297 T€).

Die Zahl der Mitarbeiter betrug im Jahresdurchschnitt 20 (Vorjahresdurchschnitt 21 Mitarbeiter), davon 1 Betriebsleiter, 3 Verwaltungsmitarbeiter, 7 technische Mitarbeiter und 9 Handwerker.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen:

19 T€	(85 T€)	Verluste aus Anlagenabgängen, Wertberichtigungen,
60 T€	(62 T€)	Miete/Nutzungsentschädigungen für Grundstücke u. Gebäude,
113 T€	(86 T€)	Rückstellung für die Abwasserabgabe,
10 T€	(11 T€)	Beiträge an Wasser- und Bodenverbände,

78 T€	(76 T€)	Versicherungen,
28 T€	(23 T€)	Post-, Fracht-, Fernsprechgebühren,
15 T€	(18 T€)	Prüfung- u. Beratung,
112 T€	(107 T€)	Geschäftsbesorgung durch die Stadtwerke Coesfeld GmbH,
38 T€	(25 T€)	Fuhrpark-Unterhaltung,
47 T€	(55 T€)	Geschäftsbesorgung durch die Stadt Coesfeld,
<u>98 T€</u>	<u>(119 T€)</u>	Sonstiges.
618 T€	(667 T€)	

Finanzergebnis

Die Zinsaufwendungen umfassen die Darlehenszinsen in Höhe von 308 T€ (Vorjahr 387 T€).

Derivate Finanzinstrumente

Es bestehen keine Derivate.

V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen jährlich in Form von dreijährigen Leasingverträgen für fünf Personen-Kraftfahrzeuge mit der Volkswagen Leasing GmbH (8 T€), eines Mietvertrages für Büroräume mit der Stadtwerke Coesfeld GmbH (26 T€), vier Renten-, Pacht- bzw. Erbbaurechtsverträgen mit verschiedenen Privatpersonen sowie der Stiftung Vikarie Meiners über die Nutzung von Grundstücken für bauliche Anlagen (11 T€) und einer Vereinbarung mit der Stadt Coesfeld über die anteilige Nutzung des Hochwasserrückhaltebeckens HRB VII Tüskenbach (16 T€).

VI. Nachtragsbericht

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes auswirken, sind nicht eingetreten.

VII. Sonstiges

Die Stadt Coesfeld und somit auch das Abwasserwerk ist Mitglied der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe. Zweck der Anstalt ist es, den Arbeitnehmern im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

Da die Finanzierung der Versorgungsleistungen der VBL im sogenannten Umlageverfahren (Abschnittsdeckungsverfahren) erfolgt, bestehen Unterdeckungen für zukünftige Versorgungslasten. Nach Auffassung des HFA des IDW liegt bei dieser Art der Zusatzversorgung eine mittelbare Pensionsverpflichtung vor, für die nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB ein Passivierungswahlrecht besteht. Die Stadt hat das Wahlrecht dahingehend in Anspruch genommen, keine Passivierung vorzunehmen.

Die VBL schätzt den Gegenwartswert der Anwartschaften zum Stichtag 1. September 2016 auf € 2,6 Mio; eine aktuellere Schätzung liegt nicht vor.

Die Position des **Betriebsleiters** ist durch Herrn Dipl.-Ing. Rolf Hackling besetzt. Die Betriebsleitertätigkeit ist die hauptberufliche Tätigkeit von Herrn Hackling. Seine Bezüge betragen in 2018 72.590,02 €.

Dem **Betriebsausschuss** gehörten 2018 an:

Aufwands-
entschädi-
gung

a) stimmberechtigte Mitglieder:

€

Hesse, Uwe	Rentner	Vorsitzender	40,60
Kretschmer, André	Obermonteur	1. stellv. Vorsitzender	65,94
Braukmann, Hans-Jürgen (skB)	Fachlehrer		52,40
Haveresch, Bernhard	Landwirt		106,60
Heiming, Michael	Elektrotechniker		40,60
Kestermann, Bernhard	Landwirt		25,22
Korth, Wilhelm	Landwirt		26,60
Lammerding, Bernhard	Verwaltungsangestellter		40,60
Nawrocki, Oliver (skB)	Bankkaufmann		54,20
Peters, Hermann-Josef	Diplomingenieur		20,30
Schneider, Klaus (skB)	pensionierter Diplomverwaltungswirt		52,40
Schulz, Dietmar (skB)	Pensionär		78,60

vertretungsweise:

Borgert, Elisabeth	Floristin	für Herrn Nawrocki	20,90
Michels, Thomas	Kfz-Meister	für Herrn Kestermann	20,30
Schulze Spüntrup, Josef	Amtlicher Fachassistent	für Herrn Hesse	21,50
Thier, Günter (skB)	Friseur	für Herrn Peters	27,22

a) beratende Mitglieder:

keine.

skB = sachkundige/r Bürger/in

Aufwandsentschädigungen insgesamt

693,98

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch den Abschlussprüfer werden rd. 12 T€ netto berechnet.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Bilanzgewinn von 900.000,00 € soll in voller Höhe als Verzinsung des im Abwasserwerk eingebrachten städtischen Kapitals an die Stadt Coesfeld abgeführt werden.

Coesfeld, 14. Juni 2019

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld



Rolf Hackling

Betriebsleiter

	Anlagenpiegel zum 31.12.2018										Buchwert	
	Anschaffungs-/ Herstellungskosten					Abschreibungen					31.12.2017	31.12.2018
	Stand 01.01.2018	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2018	Stand 01.01.2018	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2018	€	€
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	64.765,79	0,00	0,00	0,00	64.765,79	64.103,79	239,00	0,00	0,00	64.342,79	662,00	423,00
	64.765,79	0,00	0,00	0,00	64.765,79	64.103,79	239,00	0,00	0,00	64.342,79	662,00	423,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken												
a) Grundstücke	1.457.912,00	0,00	0,00	0,00	1.457.912,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.457.912,00	1.457.912,00
b) Gebäude	20.803.494,93	0,00	0,00	6.307,00	20.797.187,93	13.651.594,93	554.355,81	0,00	5.011,81	14.200.938,93	7.151.900,00	6.596.249,00
c) Außenanlagen	46.964,37	0,00	0,00	0,00	46.964,37	37.225,37	488,00	0,00	0,00	37.713,37	9.739,00	9.251,00
	22.308.371,30	0,00	0,00	6.307,00	22.302.064,30	13.688.820,30	554.843,81	0,00	5.011,81	14.238.652,30	8.619.551,00	8.063.412,00
2. Technische Anlagen und Maschinen												
a) Zentralkläranlage	15.807.233,60	16.460,74	2.451,00	4.709,00	15.821.436,34	13.654.645,60	276.105,74	0,00	4.709,00	13.926.042,34	2.152.588,00	1.895.394,00
b) Kanäle + Anschlüsse	57.319.305,03	120.827,99	131.120,41	40.629,36	57.530.624,07	28.138.985,03	1.382.361,19	0,00	25.635,15	29.495.711,07	29.180.320,00	28.034.913,00
c) Druckrohrleitungen + Anschlüsse	5.052.874,88	0,00	19.775,33	0,00	5.072.650,21	2.313.742,88	130.203,33	0,00	0,00	2.443.946,21	2.739.132,00	2.628.704,00
d) Regenbauwerke	11.015.176,26	42.429,02	8.842,12	6.991,00	11.059.456,40	6.234.708,26	271.502,14	0,00	6.991,00	6.499.219,40	4.780.468,00	4.560.237,00
e) Pumpwerke	2.194.382,37	4.724,15	28.198,49	0,00	2.227.305,01	1.078.557,37	91.928,64	0,00	0,00	1.170.486,01	1.115.825,00	1.056.819,00
	91.388.972,14	184.441,90	190.387,35	52.329,36	91.711.472,03	51.420.639,14	2.152.101,04	0,00	37.335,15	53.535.405,03	39.968.333,00	38.176.067,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung												
a) Geräte und Werkzeuge	242.370,43	11.376,13	0,00	4.803,09	248.943,47	180.524,43	14.785,13	0,00	4.803,09	190.506,47	61.846,00	58.437,00
b) Fuhrpark	585.601,59	0,00	0,00	0,00	585.601,59	411.238,59	50.257,00	0,00	0,00	461.495,59	174.363,00	124.106,00
c) Betriebseinrichtungen	38.406,91	0,00	0,00	390,00	38.016,91	34.529,91	1.329,00	0,00	390,00	35.468,91	3.877,00	2.548,00
d) Büroeinrichtungen	165.990,52	0,00	0,00	93.545,43	72.445,09	165.290,52	482,00	0,00	93.545,43	72.227,09	700,00	218,00
	1.032.369,45	11.376,13	0,00	98.738,52	945.007,06	791.583,45	66.853,13	0,00	98.738,52	759.698,06	240.786,00	185.309,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau												
a) Fischaufstieg Stauanlage Kolve	20.588,00	0,00	0,00	0,00	20.588,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.588,00	20.588,00
b) Fischaufstieg Stauanlage Hautmann	1.074,00	0,00	0,00	0,00	1.074,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.074,00	1.074,00
c) Fischaufstieg an der Stauanlage Berkelwehr	937,00	4.937,00	0,00	0,00	5.874,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	937,00	5.874,00
d) RRB Am Weißen Kreuz	39.284,00	0,00	0,00	0,00	39.284,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	39.284,00	39.284,00
e) Hydraulische Kanaloptimierung	44.188,00	0,00	0,00	0,00	44.188,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.188,00	44.188,00
f) Erschließung "Wohnareal Klinke"	2.260,00	0,00	0,00	0,00	2.260,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.260,00	2.260,00
g) Erschließung "Erweiterung am Druffels Weg"	866,00	0,00	0,00	0,00	866,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	866,00	866,00
h) RRB am RÜB III Berkelwiese	91.987,00	0,00	0,00	0,00	91.987,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	91.987,00	91.987,00
i) Grundenwerb RRB 3 und Pumpwerk IP Nord.Westfalen	16.941,00	0,00	0,00	0,00	16.941,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.941,00	16.941,00
j) Erschliessung Wohngebiet zw. Wulferhooksweg und Bahnhofsallee	80,00	0,00	0,00	80,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80,00	0,00
k) Erschliessung Wohngebiet Bellerich/Erlenweg	7.188,00	0,00	0,00	0,00	7.188,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.188,00	7.188,00
l) Regenwasserkanal Am Haus Lette	9.850,00	0,00	0,00	0,00	9.850,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.850,00	9.850,00
m) Getriebemotoren Nachklärbecken	6.213,00	0,00	0,00	0,00	6.213,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.213,00	6.213,00
n) Notentlastungen II + III	47.280,00	0,00	-47.280,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	47.280,00	0,00
o) MW-Sammler Letter Straße/Hinterstraße	34.044,00	308.142,00	0,00	0,00	342.186,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.044,00	342.186,00
p) Erschließung Wohngebiet "Kalksbecker Heide"	2.632,00	0,00	0,00	0,00	2.632,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.632,00	2.632,00
q) Erneuerung Schaltschrank Regenbecken Kläranlage	2.451,00	0,00	-2.451,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.451,00	0,00
r) Erneuerung Prozessleitsystem Kläranlage	27.678,00	319.682,00	0,00	0,00	347.360,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.678,00	347.360,00
s) Erneuerung Sklammentwässerung Kläranlage	6.916,00	34.778,00	0,00	0,00	41.694,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.916,00	41.694,00
t) Pumpe 2 PW Lette Bühlbach	17.249,00	0,00	-17.249,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.249,00	0,00
u) Meddingheide II	11.806,00	0,00	0,00	0,00	11.806,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.806,00	11.806,00
v) Sommerkamp	1.236,00	0,00	0,00	0,00	1.236,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.236,00	1.236,00
w) östlich Erlenweg Gewerbegebiet	86.363,00	37.044,35	-123.407,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	86.363,00	0,00
x) Erneuerung Heizschlammumpfen	0,00	13.748,00	0,00	0,00	13.748,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.748,00
y) Erneuerung Rücklaufschlammumpfen Ingenieurleistung	0,00	4.074,00	0,00	0,00	4.074,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.074,00
z) Entwässerung B-Plan 150 Davidstraße	0,00	26.143,00	0,00	0,00	26.143,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.143,00
	479.111,00	748.548,35	-190.387,35	80,00	1.037.192,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	479.111,00	1.037.192,00
Summe Sachanlagen	115.208.823,89	944.366,38	0,00	157.454,88	115.995.735,39	65.901.042,89	2.773.797,98	0,00	141.085,48	68.533.755,39	49.307.781,00	47.461.980,00

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Coesfeld. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17.06.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld, Coesfeld

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld, Coesfeld, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte

Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 26.08.2019

gpaNRW

Im Auftrag

Matthias Middel

Dienstsiegel

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld

Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss 2018 des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld wird hiermit gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der abschließende Vermerk der gpaNRW gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO öffentlich bekanntgemacht.

Jahresabschluss und Lagebericht 2018 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses beim Abwasserwerk der Stadt Coesfeld, Dülmener Straße 80, Zimmer 106, 48653 Coesfeld, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8:00 bis 12.30 Uhr, außerdem donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie nach Vereinbarung) möglich.

Coesfeld, 25.10.2019

Der Betriebsleiter

Rolf Hackling